Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 19.12.2019

10. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 21.07.1998

Vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) vom 21.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 30.07.1998, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.12.2018, veröffentlicht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 20.12.2018, wird wie folgt geändert:

1.) In **§ 42 – Verbrauchsgebühren – Absatz 1 Satz 2** wird die Verbrauchsgebühr für das Trinkwasser (a) wie folgt geändert:

a) je m^3 Trinkwasser 2,15 €

2.) In **§ 14 – Haus- und Grundstücksanschlüsse** wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(6) Der Hausanschluss ist in einem frostfreien Raum oder Schacht vorzusehen. Es obliegt dem Anschlussnehmer die Frostfreiheit der Umgebung des Hausanschlusses sicher zu stellen. Das aktuelle Regelwerk für die Planung von Hausanschlussräumen ist anzuwenden. Für Frostschäden an der Kundenanlage oder den im Verantwortungsbereich der Stadtwerke befindlichen Anlagenteile haftet der Anschlussnehmer sofern entstandene Schäden nicht durch die Stadtwerke zu verantworten sind. Die Stadtwerke Herrenberg beraten den Anschlussnehmer bei der Planung des Hausanschlussraumes.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:
Für etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 18.12.2019

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

signiert von:
Vanessa Eckert
am: 19.12.2019
mit:
digiSeal®
by secrypt